

Stand 10.01.2011

**Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen
und ortsüblicher Bekanntmachungen oder ortsüblicher Bekanntgaben
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S.55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl.S.323) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 10.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sind in der nachfolgenden Form durchzuführen:

Abdruck im Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Das Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist der „Spreequellbote“. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden mit dem Aufdruck

"Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
und dem Erscheinungsdatum"

gekennzeichnet.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung der Satzung umschrieben wird.
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt

im Ortsteil Ebersbach vor dem Rathaus Reichsstraße 1
im Ortsteil Neugersdorf im Zugangsbereich Hauptstraße 39/41

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der gesetzlichen Aushängungsfrist und ist über die Dauer von 10 Tagen auszuhängen.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung


- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushängungsfrist vollzogen. Der Tag der Veröffentlichung und Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 Abs 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 3 vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) mit Az 047.BEKSA0251.17 der Stadt Neugersdorf vom 17.05.2002 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 11.01.2011


Arne Uecker
Amtsverweser

